

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

 No. 380.

Gesetz

vom 18. Januar 1875,

den Geschäftskreis der Physikatärzte betreffend.

Wir Heinrich der Verehrte von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuchâtel, Graf u. Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Vera, Schleiz u. Lobenstein etc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Die Physikatbezirke fallen mit den Landrathamtbezirken zusammen, es können jedoch für einzelne Theile der Letzteren die Funktionen des Physikus ganz oder theilweise einem andern Arzt dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

§. 2.

Die Physikatärzte (Physiker) sind die sachverständigen Beamten für alle Angelegenheiten der Medizinal- und Sanitäts-Polizei und der gerichtlichen Medicin in den ihnen zugetheilten Bezirken. Sie stehen unter Unserm Ministerium, Abtheilung für das Innere, von welchem sie in Pflicht genommen werden und dessen Anweisungen sie zu befolgen haben; bei Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen sind sie den Gerichts- und Verwaltungsbehörden coordinirt.

§. 3.

Der Physikus hat in medizinal- und sanitätspolizeilicher Hinsicht folgende Funktionen:

Ausgegeben am 27. Januar 1875.